Zweites Blatt.

Thorner Zeitung.

Erscheint wöchentlich sechs Mal Abends
mit Ausnahme des Montags.
Als Beilagen: **„Illustrirtes Sonntagsblatt“** und illustrirter **„Zeitspiegel.“**
Abonnements-Preis für Thorn und Vorstädte, sowie für Podgorz, Mocker und Culmsee frei ins Haus vierteljährlich **2 Mark.** Bei allen Postanstalten des deutschen Reiches **2 Mark 50 Pfg.**

Begründet 1760.

Redaction u. Expedition Bäckerstr. 39.
Fernsprech-Anschluß Nr. 75.

Anzeigen-Preis: Die 5gespaltene Corpus-Zeile oder deren Raum 10 Pf. — Annahme bei der Expedition und in der Buchhandlung **Walter Lambeck**, Fernsprech-Anschluß Nr. 81, bis zwei Uhr Mittags. Für **Mocker** bei Herrn Kaufmann **Brosius**; für **Podgorz** bei Herrn **Grahlow** und Herrn Kaufmann **R. Meyer**; für **Culmsee** bei Herrn Kaufmann **P. Haberer**.
Auswärts bei **allen** Annoncen-Expeditionen.

Nr. 301. **Freitag, den 23. Dezember** **1892.**

Zeitbilder.

Von Leopold Sturm.

Um des Weihnachtsfestes willen.

(Nachdruck verboten.)

Der letzte Tag vor dem Weihnachtsfest war angebrochen, ein grauer, kalter Wintertag, an dem sich die Sonne hinter Schneewolken verbarg. Der gefrorene Schnee knarrte unter den hastigen Schritten der Leute, welche eilfertig die Straßen hinauf- und hinunter rannten.

Alle hatten es eilig, man sah es auf den ersten Blick:

Die Einen hatten noch Dies und Jenes für den Christabend zu besorgen, was bisher zu beschaffen übersehen worden war; die Anderen, denen der Arbeit Uhr heute, wie stets geschlagen, strebten doch darnach, ihre Thätigkeit so schnell wie möglich zu beenden, um am Abend recht zeitig zur Familie zurückzukehren, die Weihnachtsbescheerung für dieselbe beginnen zu können.

Auf den meisten Gesichtern war ein Abglanz der Weihnachtsstimmung zu erkennen; und war es nicht mehr, so offenbarte sich im Ganzen doch eine freudige Unruhe, eine Aufgeregtheit, deren Ursprung vielleicht kein anderer war, als der Gedanke, was der Junge daheim wohl zum ersten Hampelmann oder zum Wiegenpferd sagen werde.

Niemand hat's ergründet bisher, das hohe Geheimniß der Weihnachtsfreude, der sie nicht in der Brust empfand. Beschreiben und erklären läßt sie sich nicht, sondern nur empfinden.

Aber dort um die Ecke kommen ein Mann und eine Frau, einfach, aber sauber gekleidet, und die Frau trägt ein Kind auf dem Arm.

Die scheinen keine Eile zu haben, wenn auch die Blicke das Zifferblatt aller Uhren in den Schaufenstern und an den Ecken prüfen, an denen sie vorüber kommen. Besonders der Mann geht so langsam vorwärts, als habe er Blei in den Stiefeln.

Jetzt bietet ihnen ein fliegender Weihnachtshändler seine Waare an; das Kind auf dem Arme der Frau greift nach den bunten Dingern, aber die Mutter selbst wendet sich hastig um, die hervorquillenden Thränen zu verbergen.

Der Mann sieht es und schaut seitwärts. Er kann der weinenden Frau nicht in die Augen schauen.

In der Ferne erhebt sich vor den Leuten ein großes, stattliches Gebäude, es ist das Gerichtsgebäude. Immer langsamer und immer langsamer schreiten die Beiden aus, aber nun sind sie doch am Ziel. Sie gehen durch das hohe Portal so ängstlich und so zagend, als könne es in jedem Moment einstürzen.

Mit halblauter Stimme zeigt der Mann einem Gerichtsboten ein Blatt Papier, seine Vorladung. „Zwei Treppen!“ ist die gleichgiltige Antwort. „Sie haben aber noch Zeit“.

Die scheuen Gäste wanken die Treppe hinan. Auf dem Korridor sitzen schon zahlreiche Personen, die in den Terminen beschäftigt sind. Den Ankömmlingen werden flüchtige Blicke der Neugier zu Theil, dann schleichen jene in eine entfernte Ecke.

An ihr Ohr klingen Erzählungen über die schon stattgehabten Termine. Sie hören, wie gesagt wird, die Richter seien heute milde gesinnt gewesen; aber ein renitenter Mensch habe die Herren aufgebracht, und nun gebe es Urtheile, als ob Weihnachten gar nicht vor der Thür stehe.

Die Frau zuckt zusammen: „Ach, Gustav, wenn Sie dich nun gleich hier behalten? Alle haben sie gesagt, ohne ein paar Wochen Gefängniß kommst Du nicht los. Wie konntest Du dich auch nur in die Geschichte hineinmischen, und warst doch sonst ein so ordentlicher Mensch?“

Der Mann wendet den Kopf noch weiter nach der Ecke zu; er ist hochroth im Gesicht geworden.

Das Kind schluchzt und die Mutter hat Mühe es zu beruhigen.

„Und nun gerade zu Weihnachten!“, sagt die Frau.

„Wider Bank!“, ertönte da die Stimme des Gerichtsdieners.

Der Mann in der Ecke erhebt sich, es ist, als ob er schwankte. Dann nimmt er sich zusammen und schreitet in den Gerichtssaal hinein. Seine Frau folgt ihm, der Gerichtsdiener will sie zurückweisen, doch auf einen Wink des Präsidenten des Gerichtshofes kann sie neben der Anklagebank Platz nehmen. Die Thränen der Frau sind versiegt, mit starren Augen, aber am ganzen Körper zitternd, beobachtet sie den Gerichtshof.

„Angeklagter, sind Sie vorbestraft?“ — „Nein!“ — „Sie haben das Eiserne Kreuz zweiter Klasse aus dem letzten Kriege?“ — „Jowohl!“ — „Warum tragen Sie es nicht?“ — „Meine Frau sagte, das schicke sich heute nicht, wo ich hier angeklagt bin!“

Eine kleine Pause entsteht.

„Sie sind als ordentlicher Mann bekannt, Angeklagter Bank“, fährt der Präsident fort; „wie konnten Sie sich zu der Ausschreitung hinreißen lassen? Bedenken Sie, was Sie hätten anrichten können!“ — „Ich weiß ja, daß ich schuldig bin“, bringt der Angeklagte hervor, „aber man hatte mich geärgert, und darauf habe ich getrunken, und dann weiß ich nicht, was mir geschehen. Der Andere erhob die Hand, und da schlug ich, und dann — —!“

Der Mann hielt die Hand vor die Augen.

„Trinken Sie sonst?“, fragte der Präsident. — „Niemals außer einem Schluck bei der Arbeit.“

„Es ist gut. Die Aussagen über Sie sind in der That die besten, und ich bedauere nur, daß Sie, ein so ordentlicher Mensch, sich haben fortreißen lassen.“

Die Verhandlung ging ihren Weg weiter, endlich zog sich der Gerichtshof zur Berathung zurück und der Mann auf der Anklagebank und seine Frau sahen einander tief in die Augen, aber sie sprachen kein Wort miteinander. Endlich erschien der Gerichtshof wieder.

„Angeklagter, wir haben auf Ihr bisheriges Leben, auf Ihre Auszeichnung und auf die mildernden Umstände die zu Ihren Gunsten sprechen, Rücksicht genommen, zumal auch Ihr Gegner nicht so gehandelt hat, wie er hätte handeln sollen. Wir wollen Ihrer braven Frau, die Sie schließlich aus dem Streite fortgezogen hat, nicht zum Weihnachtsfest den Kummer bereiten, daß Ihr Mann zur Gefängnißstrafe verurtheilt wird. Wir lassen es es daher bei einer ernsten Warnung bewenden, und ertheilen diese auch dem Gegner des Angeklagten. Ordentliche Leute sollen sich nicht behandeln, als seien sie zweifelhafte Existenzen.“

Der Angeklagte erhob sich von der Bank, auf die er bei der Erklärung, es werde von einer Gefängnißstrafe abgesehen, zurückgesunken war, und fiel seiner ihm entgegentretenden Frau um den Hals. Dann schritten sie Beide mit Blicken heißesten Dankes gegen den Gerichtshof zum Saale hinaus.

„Der ist durchgewutscht, der kann von Glück sagen!“, ertönie hinter ihnen eine rohe Stimme.

Die Glücklichen hörten nichts und sahen nichts, sie beeilten sich nur, das Gerichtsgebäude in den Rücken zu bekommen. Und beim nächsten Tannenbaumhändler erstand der Mann ein Bäumchen, und weder er, noch seine Frau feilschten auch nur um einen Groschen.

Es war Weihnachten auch in ihrem Herzen, und wie die Hunderte von anderen Weihnachtsfreudigen eilten nun auch sie dem Heim zu, so schnell die Füße sie tragen wollten.

Vermischtes.

Feuerbestattung. In dem zu Gotha seit dem 10. Dezember 1878 in Thätigkeit befindlichen Feuerbestattungsapparat sind bis heute 1136 Personen durch Feuer bestattet, welche sich in folgender Weise vertheilten: 1878 1 Person, 1879 17 Personen, 1888 16, 1881 33, 1882 33, 1883 46, 1884 69, 1885 76, 1886 95, 1887 110, 1888 95, 1889 128 1890 111, 1891 162, 1892 bis jetzt 144 Personen.

Eine Spiritistengeschichte. Aus Waverly (Jowa) wird geschrieben. In Missouri war einem Manne, der der Lehre des Spiritismus huldigte, die Frau gestorben, aber das hindert ihn nicht, den Verkehr mit ihr durch ein Medium fortzusetzen. Allwöchentlich überbrachte das Medium die Wünsche der Frau aus den himmlischen Gefilden auf die Erde. Zuerst verlangte sie von dem Manne Geld zu weißen Engelskleidern, natürlich alles vom feinsten Stoff, dann zu goldenen Flügeln, was ziemlich hoch kam. Für „Ausflüge“ mußte der getreue Ehemann hin und wieder ein Taschengeld schicken, auch die Reparatur der Engelskleider, aber namentlich der Flügel, kostete schweres Geld. Der biedere Mann hat der Seligen schon etliche Male durch das Medium sagen lassen, sie sollte sich ein wenig einschränken, wenn anders es die himmlische Sitte erlaube. Endlich ging aber dem Manne doch die Geduld aus, und auch den Verwandten des Mannes kam es zu dick, als sie erfuhren, daß der Mann vom Medium bereits um 3—4000 Doll. geprellt worden war. Sie forschten nach, wohin das Geld gekommen, und fanden, daß es auf des Mediums Namen in der Bank deponirt war. Der betrogene Mann war — es ist das ein selten vorkommender Fall — vom Spiritismus geheilt.

Von einer Millionärstochter, die Lieutenantin der Heilsarmee ist, erzählt der New-Yorker Herald Folgendes: Mit großem Bedauern hat die vornehme New-Yorker Gesellschaft davon Kenntniß genommen, daß Miß Emma van Norden, die älteste Tochter des Präsidenten der Nordamerikanischen Bank trotz des Verbotes und Widerspruches ihrer Familie, die zu den reichsten und angesehensten von New-York gehört, in die Heilsarmee eingetreten ist. Die Salutisten haben der vornehmen Rekrutin natürlich einen enthusiastischen Empfang bereitet und sie in Anbetracht ihrer vielen Vorzüge, unter denen der nervus rerum nicht den geringsten bildet, sofort zur Lieutenantin ernannt. Es soll ein erhabenes Schauspiel gewesen sein, als Emma van Norden sich zum ersten Male in ihrer neuen Uniform vorstellte und sich mit einer kleinen Handtrommel an dem geistlichen Konzerte ihrer neuen Glaubensgenossen betheiligte.

Hinrichtungen in Griechenland. Binnen fünf Tagen haben in Griechenland neun Hinrichtungen durch das Fallbeil stattgefunden, und zwar zwei in Athen, vier in Aegina und drei in Nauplia. Ist eine so große Anzahl von Hinrichtungen bei einer Bevölkerung von nicht viel über zwei Millionen Seelen auffallend, so erscheint sie noch merkwürdiger durch den Umstand, daß die neun Hingerichteten unter mehr als Hundert zum Tode Verurtheilten ausgewählt wurden. Dieses System, die zum Tode verurtheilten Verbrecher Monate lang in der schrecklichen Ungewißheit über ihr Schicksal zu belassen und die Namen der nicht Begnadigten bis zum letzten Augenblicke geheim zu halten, ist barbarisch. Vielleicht ist es als eine Verschärfung der Strafe gedacht, es übt aber nicht eine Wirkung im bessernden Sinne. Höchst eigenthümlich ist auch die Art des Vollzuges. Da in Griechenland das Henkeramt für so entehrend gilt, daß der dasselbe Ausübende nicht eine Stunde seines Lebens sicher wäre, so ist seit undenklichen Zeiten der jeweilige Nachrichter ein zum Tode verurtheilter Verbrecher, der gegen die Bedingung, das schaurige Amt zu übernehmen, begnadigt wird. Der Henker und sein Werkzeug werden auf einem Felseneiland im Hafen von Nauplia gefangen gehalten. Werden Hinrichtungen beschlossen, so holt ein Kriegsschiff beide ab und bringt sie nach dem Orte, wo die Hinrichtung stattfinden soll. Die zu Verurtheilenden erfahren erst in letzter Stunde das bevorstehende Ende. Die Hinrichtungen erfolgen öffentlich; wenn mehrere Verbrecher abzufertigen sind, muß Jeder den Todeskampf und die üblichen Reden seiner Vordermänner — auch im Tode verleugnet sich der Grieche nicht — über sich ergehen lassen. Von einer abschreckenden Wirkung dieser Oeffentlichkeit kann nicht die Rede sein. Namentlich Räuber, wenn sie nur muthig sterben, werden im Volksmunde zu Helden, Volkslieder verewigen ihr Andenken; ihr Bild schmückt die Wände mancher Bauernhütte. Es soll auch ein Gesetz eingebracht werden, welches den Vollzug von Todesurtheilen innerhalb der Gefängnißmauern festsetzt.

Der Sohn des Marchese. Großes Aufsehen hat in Trient ein Strafprozeß, mit welchem die letzte diesjährige Schwurgerichtsperiode bei dem dortigen Kreisgerichte abgeschlossen wurde, erregt. Verschiedener Verbrechen, des Betrugs, der Falschmeldung und der Landstreicherei, angeklagt, stand ein junger, eleganter Mann, angeblich Namens Paul de Zengloire, vor den Schranken. Er hatte in der Wintersaison 1891/92 in Trient auf sehr großem Fuße gelebt, sich als einen illegitimen Sohn des Grafen oder Marchese Henri de Buel aus dem Geschlechte der Bourbonen ausgegeben, von seiner Anwartschaft auf ein großes Vermögen gesprochen, durch sein sicheres Auftreten bei verschiedenen Geschäftsleuten nahezu unbeschränkten Kredit erhalten und endlich mit nicht geringer Aussicht um die Hand der Tochter eines reichen Rentiers geworben. Seinem präsumtiven Schiegervater wußte er so großes Vertrauen einzuflößen, daß er ihm auf ein Kästchen, welches vorgeblich den Familieschmuck der Marchese Buel enthalten sollte, 22300 Lire vorstreckte, mit welchen Zengloire unter dem Vorwande des Abschlusses eines großen Geldgeschäfts sich nach Brüssel und Antwerpen begab. Dort verbreitete er die Nachricht, daß er in Trient mit der illegitimen Tochter eines Kirchenfürsten, welche mehrere hunderttausend Francs Mitgift erhalte, verlobt sei, und verschaffte sich durch diese Angabe neue Geldmittel. Nachdem er im Sommer laufenden Jahres nach Trient zurückgekehrt war, wurde er verhaftet und entpuppte sich nun als der wiederholt wegen betrügerischer Handlungen in Turin und Paris abgestrafte 38jährige ehemalige Kellner Parlo Haris Zorzi aus Trevisio. Vom Trienter Schwurgericht wrde er zu 6 Jahren schweren und verschärften Kerkers verurtheilt.

Aufhebung einiger verwegener Banditen. Aus Rom wird berichtet: Ein Nachklang der sardischen Räuberromantik erfüllt die Blätter; es ist der Bericht über die Festnahme einiger verwegener Banditen durch Karabineri in dem verrufenen Hochland von Bitti und Nurr. Jenes Gelände ist dem lichtscheuen Treiben besonders günstig, es ist stark zerklüftet, mit dichtem Eichwald bewachsen und fast unbewohnt, nur vereinzelte Heerden werden dort von halbwilden Hirten behütet. Dort hat in einer der letzten Nächte ein Kampf zwischen Karabineri und Banditen stattgefunden. Der Lieutenant Fadda zog von seiner Station Orani mit starker Begleitung Abends nach der etwa 20 Kilometer entfernten Felsenwildniß von Santori aus, die ihm als Schlupfwinkel von fünf lange gesuchten Spitzbuben bezeichnet worden war. Um 9 Uhr trafen sie auf die Bande, die auf den Anruf der Karbineri mit einer Gewehrsalve antwortete. Es entspann sich ein Feuergefecht im Dunkel der Nacht, das eine Viertelstunde währte, und in das rollende Echo der Schüsse mischte sich das Heulen der im Umkreis wachenden Heerdenhunde. Als das Feuer der Bande verstummt war, und die Karabineri das Gelände absuchten, fanden sie zwei Todte und zwei Schwerverwundete, der fünfte Bandit war ins Dickicht entkommen. Von der Karabiniri war keiner verletzt.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Oswald Knoll, Thorn.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei = Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265 ff.) und des Gesetzes über die allgemeine Landes=Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 159 ff.) wird unter Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Culmsee zum Zwecke der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen und Plätzen hierdurch Nachstehendes verordnet.

§ 1. Alle Straßen und öffentlichen Plätze müssen mit deren Namen, jedes Wohnhaus mit einer Nummer versehen sein.

§ 2. Die Namen der Straßen und der öffentlichen Plätze werden seitens der Stadtverwaltung an geeigneter Stelle namentlich an den Ecken der Straßen auf Emailleschildern mit dunkelblauem Grunde in weißer Farbe angelegt.

§ 3. Die Hausnummern, Emailleschilder auf dunkelblauem Grunde mit weißen Ziffern, müssen sichtlich über dem Haupteingange befestigt werden.

Wo Oberlicht ist, soll es auf besonderen Antrag gestattet werden, daß die Hausnummer auf die Scheibe geschrieben wird.

§ 4. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, die Nummerschilder an den vorgeschriebenen Stellen anzubringen, auch hat derselbe die Anbringung der Straßenschilder an seinem Hause und an der geeigneten Stelle zu gestatten.

§ 5. Die Anschaffung der Straßenschilder, wie der Hausnummern erfolgt durch die Stadtverwaltung.

Die Kosten für die Straßenschilder trägt die Stadtgemeinde, während der Kostenbetrag für die Hausnummerschilder von den einzelnen Hausbesitzern zu erstatten ist.

§ 6. Jede Straße wird für sich nach dem festgestellten Plane, welcher im Magistratsbureau eingesehen werden kann, nummerirt.

Jedes Haus zählt zu derjenigen Straße, an welcher sich der Haupteingang befindet. Besteht ein Grundstück aus mehreren Häusern, welche nach verschiedenen Straßen Ausgänge haben, so richtet sich die Hausnummer nach der Straße, nach welcher der Ausgang ist.

§ 7. In den Straßen und an den öffentlichen Plätzen, an welchen noch unbebaute Grundstücke liegen, werden die fortlaufenden Nummern einstweilen reservirt.

§ 8. Entstehen für die Folge durch bauliche Veränderungen aus einem nur mit einer Nummer versehenen Hause mehrere neue Häuser, so wird jedes der Letzteren mit der Nummer des ursprünglichen Hauses und einem Buchstaben des kleinen lateinischen Alphabeths versehen.

Werden mehrere nebeneinander liegende Häuser abgebrochen und an deren Stelle nur ein Haus gebaut, so erhält dieses Haus sämmtliche Nummern der abgebrochenen Häuser.

§ 9. Das Anbringen oder Anbringenlassen unrichtiger Nummern oder vorschriftswidriger Nummernschilder ist untersagt.

§ 10. Der Zeitpunkt der Nummerirung eines neuen Hauses ist eingetreten, sobald dasselbe bewohnt oder nutzbar wird.

§ 11. Vorstehende Vorschriften treten sofort nach der Publikation in Kraft.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Culmsee, den 8. September 1892.

Die Polizei-Verwaltung.

Hartwich,
Bürgermeister.

Vorstehender Polizei=Verordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des allgemeinen Landes=Verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Culmsee, den 8. September 1892.

Der Magistrat.

Hartwich, Wendt, Scharwenka, Obermüller, Zeep, B. Ulmer.

Bekanntmachung.

Die auf die Führung des hiesigen Handels=Genossenschafts= und Musterregisters sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1893 von dem Amtsrichter **Wilde** unter Mitwirkung des Ersten Gerichtsschreibers, Secretairs **Zurkalowski**, bearbeitet werden. - Die erforderlichen Bekanntmachungen werden im „Deutschen Reichsanzeiger", in der „Thorner Presse", in der „Thorner Zeitung" und in der „Thorner Ostdeutschen Zeitung" erfolgen. Die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften jedoch nur im „Reichsanzeiger" und in der „Thorner Presse".

Thorn, den 17. December 1892.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von **Thorn**, Altstadt, Band X — Blatt 298 — auf den Namen der Wittwe **Martha Duszynska** geb. v. **Bielinska** eingetragene, zu Thorn belegene Grundstück — Hotel zu den 3 Kronen — am

9. März 1893,

Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden

Das Grundstück ist mit 4210 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt.

Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung V eingesehen werden.

Thorn, den 19. December 1892.

Königliches Amtsgericht.

Oeffentliche Zwangs= und freiwillige

Versteigerung.

Freitag, 23. December cr.,

Vormittags 10 Uhr

werde ich vor resp. in der Pfandkammer des Königl. Landgerichts=Gebäudes hierselbst

1 Repositorium, 1 Tombank=50 seidene Herren= u. Damenschirme, 1 Regulator, 1 Sopha, 6 Wandbilder, 5 Tonnen m Farben, 919 Flaschen Rothwein (Fronsac, Basmedoc u. Civrac), 100 Flaschen Cognac und 200 Flaschen Rum

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigern.

Thorn, den 21. December 1892.

Bartelt, Gerichtsvollzieher.

Puppen-Stuben-Tapeten

in **schöner Auswahl** zu haben bei

R. Sultz,

Mauerstraße Nr. 20.

Vorzüglich als **Festgeschenk** geeignet.

Im Verlage von **Karl Scholtze** in Leipzig erschien:

Von der Falkenstrut zur Pilgerruhe.

Familiengeschichten,
für die Nachkommen aufgezeichnet von den Geschwistern
Therese und
Dr. Martin Schultze,
(ehemals Lehrer in Thorn.)
Mit 21 Abbildungen
(theils Personen, theils Landschaften, Gebäuden u. Szenen aus dem Orient, Italien, Deutschland und Florida),
einer (türkisch=griechischen) Schrifttafel und einem Musikstück (Schlummerlied für 4 Frauenstim.)
VIII und 162 Seiten. —
Preis Mk. 3, in Leinwand geb. 3,60.

Billig

u. erfolgversprechend inserirt man im **Königsberger**

Sonntags-Anzeiger

Inserate werden billigst berechnet: Stellen = Gesuche und =Angebote, Guts=, Häuser= 2c. Käufe und Verkäufe, Verpachtungen, Geschäfts=Empfehlungen aller Art. — Abonnement pro Quartal nur 75 Pf. bei jeder Postanstalt, höchstinteressanter Inhalt, daher weit verbreitet. Probenummern gratis u. franko. Abonnenten erhalten unseren Kalender 1892 resp. 1893 gratis.

Expedition des Königsb. „Sonntags=Anzeiger",
Königsberg i. Pr., Kneiph.=Langgasse 26, I.

1000

Postkarten mit beliebigem Aufdruck auf „Original-Postcarton

6 Mk.

(500 Stück 3,50 Mark).

1000

Geschäfts-Couverts
mit Aufdruck, gutes Papier in verschiedensten Farben

3 M. 50 Pf.

empfiehlt
die Rathsbuchdruckerei
Ernst Lambeck.

Eine große Parthie schöner

Blattpflanzen

werde ich am **Mittwoch, den 21. d. M.** und den folgenden Tagen wegen Mangel an Platz in dem neuen Laden des Herrn Möbelhändler **Cohn**, Heiligegeiststraße, zu sehr billigen Preisen verkaufen lassen.

Rudolf Brohm.

Thorn, Breitest. 23. — **Tapisserie=Waaren.** — **A. Petersilge.** — **Thorn,** Breitest. 23.

Stickereien auf Canevas:
Schuhe Kissen, Träger Teppiche 2c.
Haussegen, vorgezeichnet und fertig.
Angefangene und ungestickte
Decken für Tisch, Nähtisch, Servirtisch, Buffet 2c.,
Tisch= und Salonläufer, Parade=Handtücher, Nacht=Taschen, Taschentuchbehälter 2c.

Geschnitzte Holzwaaren als:
Zeitungs=Mappen, Handtuchhalter, Cigarrenkasten, Rauch=Service, Korbwaaren.
Plüsch=Gegenstände, fertig u. zur Stickerei eingerichtet,
Cigarren- und Brieftaschen.

Vorjährige Gegenstände werden zu herabgesetzten Preisen ausverkauft.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfest

emp[illegible]ch mein [illegible] Bürstenwaarenlager, als:



Kleider-, Kopf- u. Taschenbürsten,
Zahn- u. Nagelbürsten.
Möbelbürsten, Teppichbürsten,
Rosshaarbesen, Borstbesen,
Kinderbesen, Handfeger etc.,
Kämme in Elfenbein, Schildpatt und Horn
zu billigsten Preisen.

P. Blasejewski,
Bürstenfabrikant,
Gerber - Strasse 35.



Prächtiges Spiel für Weihnachten u. für die langen Winterabende. Unterhaltend u. lehrreich für Jung u. Alt In Thorn zu beziehen durch Hrn. W. Lambeck.
Preis 4 Mark.

Berliner Tageblatt

und **Handels=Zeitung** nebst seinen **4 werthvollen Beiblättern:** illustrirtes Witzblatt **„ULK"**, illustrirtes belletr. Sonntagsblatt **„Deutsche Lesehalle"**, feuilleton. Beiblatt **„Der Zeitgeist"** und **„Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft."**

Durch seinen reichen, alle Bereiche des öffentlichen Lebens umfassenden, gediegenen Inhalt, sowie durch raschste und zuverlässige Berichterstattung hat sich das „Berliner Tageblatt" die besondere Gunst der **gebildeten Gesellschaftskreise** erworben. Unter Mitarbeiterschaft gediegener Fachschriftsteller auf allen Hauptgebieten, als Theater, Musik, Litteratur, Kunst, Naturwissenschaften, Heilkunde 2c. erscheinen regelmäßig **werthvolle Original=Feuilletons** welche vom gebildeten Publikum besonders geschätzt werden. Bei dem ausgedehnten Leserkreise in Deutschland und im Auslande ist das „Berliner Tageblatt" die am weitesten verbreitete **große deutsche Zeitung.**

Das „Berliner Tageblatt" entspricht aber auch den strengsten Anforderungen, welche man an ein solches Organ zu stellen berechtigt ist, in vollem Maaße.

Das tägliche Feuilleton bringt Original=Romane der hervorragendsten Autoren; so erscheint gegenwärtig das neueste Werk

Friedrich Spielhagens: „Sonntagskind"

dessen Abdruck im Januar beendet wird. Die neu hinzutretenden Abonnenten erhalten den bis zum Quartalswechsel bereits erschienenen Theil dieses hochbedeutenden Werkes **kostenfrei nachgeliefert.**

Hierauf erscheint eine höchst spannende Erzählung von

L. Habicht: Das Testament des Herzogs.

Abonnements auf das **täglich 2mal** in einer Morgen= und Abendausgabe erscheinende „Berliner Tageblatt" nehmen alle Postanstalten des Deutschen Reiches für **5 Mark 25 Pfg. vierteljährlich** entgegen.

Probe-Nummern
mit allen Separat=Beiblättern versendet franko auf Wunsch
die Exped. des „Berliner Tageblatts", Berlin SW.

Zum Weihnachtsfeste

empfehle

ff. Wiener Mehl,
Kaiserauszugsmehl,
Weizenmehl 00 etc.

zu den billigsten Preisen

Amand Müller, Culmerstr. 20.

Zum Feste

empfiehlt:

ff. Weizenmehl,
sowie **vorzügliches**
Kaiserauszugmehl

die Leibitscher Mehlniederlage
Bachestraße 14.

Berliner Honig=Kuchen

von

Th. H. Hildebrandt & Sohn.

Candirte	Pack	10, 20, 40	Pf.
Bomben	„	25, 50	„
Frz. Nonnetten	„	50	„
Chocoladen	„	50	„
Victoria	„	50	„
Präsent	„	50	„
Baseler Leckerli	„	50	„
Praliné	„	60	„
Nuß	„	60	„
Marzipan	„	60	„
Macronen	„	60	„
Wien. Herren	„	60	„
Berl. Leckerli	„	1,00	„
Franz. Dessert	„	1,00	„

empfiehlt

J. G. Adolph.

Weinhandlung: L. Gelhorn

empfiehlt zu **äußerst billigen Preisen** nachfolgende Weine in **vorzüglichen** Marken in und außer dem Hause:

	1/10 Liter	1/4 Liter	1/2 Liter	1/1 Liter
Rheinwein . .	0,15	0,30	0,60	1,20
Moselwein . .	0,15	0,30	0 60	1,20
Bordeauxwein .	0,20	0,50	1,00	2,00
Portwein, weiß	0 25	0,60	1,20	2,40
„ roth	0,25	0,60	1,20	2,40
Ungarwein, herb	0,20	0,50	1,00	2,00
„ halbsüß	0,25	0,55	1,10	2,20
„ süß .	0,25	0,65	1,25	2,50

Zu eleganten Geschenken,

Diners, Soupers etc.

eignet sich vortrefflich

Gesetzlich geschützt!



Gesetzlich geschützt!

Feinstes Getränk der Welt.
Hochfeine Packung in Cartons von 10—50 Fläschchen.
Originalflasche enthält 3 Cognacs.
Depôts nur in den besten Geschäften der Branche.

Cognac in Kisten à 12/1 Fl.

à Mk. 15 und 18, in Bastgeflecht Mk. 24.

Portwein 75 Pfg., Rum u. Arac

à Flaschen Mk. 1,50, 2,00, 2,50. Versand von 6 Flaschen durch

L. G. Schuck, Berlin C., Kaiser-Wilhelmstr. 41.

Ruhmeshallen=Lotterie

für die Errichtung des

Kaiser Friedrich-Museums in Görlitz.

Zwei Ziehungen.
Preis eines Looses 1,10 Mk.
1. Ziehung am 17. u. 18. Januar 1893.
2. Ziehung am 17. u. 18. Mai 1893.

Jedes Loos, welches in der ersten Ziehung keinen Gewinn erhält, nimmt an der zweiten Ziehung ohne jede Nachzahlung Theil.

Zu haben in der **Expedition der „Thorner Zeitung."**

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei von Ernst Lambeck Thorn.